



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 10.10.2024
Sachb.: Mag. Michael Stiegelmar
Tel.: +43 57 600-2711
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-024.308/5
OE: A4-HAU
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: **Stadtgemeinde Jennersdorf, Abwasserbeseitigungsanlage,
Erweiterung Freizeitzentrum & Laritzgraben,
wasserrechtliche Überprüfung gem. § 121 WRG 1959;**

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde Jennersdorf hat die Fertigstellung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 31.07.2023, Zl. A4/WA.K-10060-42, wasserrechtlich bewilligten Erweiterung ihrer Abwasserbeseitigungsanlage im Bereich Freizeitzentrum & Laritzgraben angezeigt und unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (Projekt: „ABA Jennersdorf, Erweiterung Freizeitzentrum & Laritzgraben, DI Mikovits & Partner GmbH, GZ 516/2023, September 2024) um die Überprüfung der Anlage angesucht.

Hierüber wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung als Wasserrechtsbehörde gemäß §121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) und den §§40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 88/2023) eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 28. November 2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **10:00 Uhr** im Sitzungssaal der **Stadtgemeinde Jennersdorf, Bahnhofring 15, 8380 Jennersdorf**, anberaamt.

Verhandlungsleiter: Mag. Michael Stiegelmar

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, 3. Stock, Bauteil A, Zi. 313, sowie im Stadtamt der Stadtgemeinde Jennersdorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

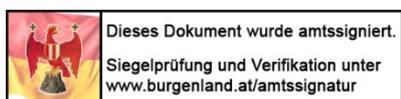
Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG). Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalt haben

Für den Landeshauptmann:

Mag. Michael Graf



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>